

Vergütungsvereinbarung „SEAL“

§ 1

- (1) Die teilnehmenden Haus – und Fachärzte können die speziellen medizinischen Leistungen aus dem Vertrag zum Versorgungsprojekt „SEAL“ aus § 2 dieser Vergütungsvereinbarung gegenüber der Universitätsmedizin Mainz als Konsortialführer abrechnen. Die erbrachten Leistungen sind in angemessener Weise zu dokumentieren und gegenüber der Universitätsmedizin Mainz vorzulegen.
- (2) Bei der Leistungserbringung sind die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze aus § 11 des Hauptvertrages zu beachten. Eine unwirtschaftliche bzw. medizinisch nicht indizierte Leistungserbringung hat zu unterbleiben und ist nicht abrechnungsfähig.
- (3) Die Universitätsmedizin Mainz wird den weiteren Vertragspartnern alle 4 Wochen und auf entsprechende Anfrage hin eine Übersicht über die zur Abrechnung gebrachten Leistungen vorlegen.
- (4) Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag ist eine Teilnahme des abrechnenden Arztes an der besonderen Versorgung „SEAL“.

§ 2

Folgende Leistungen können im Rahmen der Behandlung von in die besondere Versorgung eingeschriebenen Patienten abgerechnet werden:

1. Abrechnungsfähige Leistungen teilnehmender Hausärzte nach § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V

Einschreibepauschale (einmalig pro eingeschriebenem Patient)	Vergütung des Aufklärungs- und Rekrutierungsaufwandes bei der Erstein-schreibung	7,00 €
Dokumentationspauschale (einmalig pro eingeschriebenem Patient)	Vergütung des zusätzlichen Dokumentationsaufwandes nach diesem Vertrag auf einer IT-basierten Plattform (§ 5a)	12,00 €
Behandlungspauschale (abrechenbar pro Bestimmung von erforderlichen Laborwerten nach § 5a diesen Vertrages)	Vergütung des zusätzlichen Aufwandes für die Ermittlung erforderlicher Laborwerte, insbesondere ALT und AST sowie Thrombozyten	1,00 €

2. Abrechnungsfähige Leistungen teilnehmender Fachärzte nach § 73 Abs. 1a Satz 2 SGB V (Internisten und Gastroenterologen)

Dokumentationspauschale (einmalig pro eingeschriebenem und behandeltem Patient)	Vergütung des zusätzlichen Dokumentationsaufwands nach diesem Vertrag auf einer IT-basierten Plattform (§ 5a)	35,00 €
---	---	---------

Die o.g. Beträge aus Nr. 1 und 2 sind jeweils in Kombination nach Maßgabe der oben stehenden Regelungen abrechenbar.

Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen für eingeschriebene Versicherte im Rahmen der Regelversorgung erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des EBM (einheitlicher Bewertungsmaßstab) auf Basis gesamtvertraglicher Regelungen, bestehender Sonderverträge und des jeweils gültigen Honorarvertrags. Die Auszahlung und Finanzierung der vorgenannten Vergütungen erfolgt außerhalb der MGV. (morbiditätsbereinigte Gesamtvergütung)

Bei den Vergütungen nach diesem Vertrag handelt es sich um On-Top-Vergütungen, das heißt sie können zusätzlich zu dem, dem Arzt jeweils zustehenden KV-Honorar nach Maßgabe von Satz 1 geltend gemacht und abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt einheitlich gegenüber der Universitätsmedizin Mainz welche die Abrechnung der geschuldeten Beträge nach Maßgabe dieses Vertrages gegenüber den Leistungserbringern vornimmt.

Die Abrechnung der o.g. Vergütungen erfolgt nach elektronischer Rechnungsstellung durch den Arzt auf der IT-basierten SEAL-Webplattform gegenüber der Universitätsmedizin Mainz. Nach der Teilnahmeerklärung des Arztes werden dem Arzt Zugangsdaten für die o.g. Webplattform übermittelt. Die Rechnungsstellung durch den Arzt soll quartalsweise erfolgen. Die Abrechnung der o.g. Vergütungen kann nur erfolgen sofern die Dokumentation der für das SEAL-Projekt erforderlichen Daten, die durch den jeweiligen Arzt erhoben und dokumentiert werden müssen, vollständig ist. Nach Rechnungsstellung prüft die Universitätsmedizin Mainz die Vollständigkeit der Dokumentation sowie die inhaltliche und sachliche Richtigkeit der gestellten Rechnung, anschließend erfolgt die Vergütung durch die Universitätsmedizin Mainz auf ein vorher vom Arzt spezifiziertes Konto.

Für die Leistungen der Leberzentren erfolgt keine gesonderte Vergütung.